

**Kurztitel**

Pensionsgesetz 1965

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 340/1965 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

01.05.1996

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1997

**Text****Ruhegeheußermittlungsg Grundlagen und  
Ruhegeheußerbemessungsgrundlage**

§ 4. (1) Der Ruhegeheußer wird auf der Grundlage des ruhegeheußerfähigen Monatsbezuges und der ruhegeheußerfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 vH des ruhegeheußerfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegeheußerbemessungsgrundlage.

(3) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, ist die Ruhegeheußerbemessungsgrundlage von 80% um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegeheußerbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versichertenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt.

(5) Die Ruhegeheußerbemessungsgrundlage darf 62% des ruhegeheußerfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.